

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 77 (1997)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EDITORIAL	
<i>Robert Nef</i>	
Geschichte erben.....	1
ZU GAST	
<i>Eric Honegger</i>	
Von der ungesunden Hektik, endlich etwas zu tun	3
POSITION	
<i>Ulrich Pfister</i>	
Vergangenheit oder Gegenwart?	4
IM BLICKFELD	
<i>Volker Wehdeking</i>	
Ein Volk – one Family	
Martin Walser zum Siebzigsten	5
DOSSIER	
<i>Historische Lasten – Schuld und Schulden</i>	
<i>Jörg Baumberger</i>	
Gerechtigkeit nach Krieg, Eroberung und Verbrechen	9
<i>Albert A. Stahel</i>	
Indianer in den USA	
Verraten, vergewaltigt, vergessen	16
<i>Rüdiger Görner</i>	
Keimen im Nichts	
Stephen Spenders Bericht «Deutschland in Ruinen»	21
<i>Peter Bührer</i>	
Die 40 Tage des Musa Dagh	
Franz Werfel zwischen Geschichte und Fiktion	23
ESSAY	
<i>Rüdiger Görner</i>	
Spuren der Idylle	
Über ein Motiv der Moderne	28
KULTUR	
<i>José Manuel López de Abiada</i>	
Weltliteratur und literarischer Kanon	
Harold Blooms umstrittene Kategorien	33
<i>Beatrice Eichmann-Leutenegger</i>	
«...so voll von Leben im Sterben sein –»	
Ein Band wiederaufgelegter Gedichte der Lyrikerin Maria Lutz-Gantenbein	36
<i>Marco Baschera</i>	
Das Buch, das den Autor schafft. Betrachtungen zum Verhältnis von Autor und Buch in den Essais von Michel de Montaigne.....	39
<i>Leo Binggeli</i>	
Vom Tumult zum Streik	
Der Wandel in der schweizerischen Protest- kultur im 19. Jahrhundert.....	44
SACHBUCH	
<i>Gregor M. Manousakis</i>	
Neues Griechentum und alte Mythen.....	47
TITELBILD	
Zusammenstehen	48
ECHO	
<i>Adrien Kesselring</i>	
Die NEAT-Zwängerei	49
<i>Boris Fischer</i>	
«Russlands Zweiklassengesellschaft»	49
AGENDA	51
IMPRESSUM	52
AUTORINNEN UND AUTOREN	52

Geschichte erben

Wer als Erbe der Vergangenheit den Nutzen von Tradition und Kontinuität bewirtschaftet, muss stets auch die Altlasten auf sich nehmen. Vergangenheit kann nur brutto abgerechnet werden. Die Frage nach Schuld und Unschuld stellt sich in historischer Betrachtungsweise nicht nur gegenüber Individuen, sondern auch gegenüber juristischen Personen und Staaten. Der Rechtsbrecher wird gegenüber den Opfern schuldig, ebenso der Hehler, das heisst, es besteht eine völkerrechtliche Reparationspflicht. Verträge sind auch gegenüber Erbberechtigten bindend, und anvertraute Mittel dürfen keinem Berechtigten vorenthalten werden. Offen bleibt lediglich die Frage der Verjährung, jenem Rechtsinstitut, das – je nach Situation – als Wohltat oder als Ärgernis empfunden wird. Das geschichtliche Erbe eines Staates besteht aber nicht nur aus einem Konto von verjährbaren und vielleicht auch unverjährbaren Schulden, es besteht auch aus erarbeiteten und ersessenen Aktiven und aus ererbten Vermögen, deren Höhe durch den Faktor Glück bzw. Unglück wesentlich mitbestimmt wird. Mit guten Gründen hat Jacob Burckhardt die Frage nach dem Stellenwert von Glück und Unglück in der Weltgeschichte gestellt. Die Schweiz gehört zu den reichsten Ländern der Welt, und der Wohlstand dieser Nation beruht – wer wollte es leugnen – auch auf günstigen Konstellationen.

Die Schadenersatzpflicht eines Schädigers gegenüber seinen Opfern kann und soll nicht bestritten werden, und auch die ordentliche Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Erbberechtigten wird nicht in Frage gestellt. Sie ist in der Schweiz – abgesehen von bedauerlichen Ausnahmen – nach den hierfür vorgesehenen Verfahren und im Rahmen der geltenden Normen und Verträge abgewickelt worden und allenfalls noch abzuwickeln. Eine Rechtspflicht zum Ausgleich des «Faktors Glück» gegenüber allen Unglücklichen der Welt muss hingegen in aller Form zurückgewiesen werden. Barmherzigkeit kann – auch rückwirkend – nicht zum Gegenstand von rechtlichen und politischen Forderungen werden, und wer als Staat auf solche Forderungen eingeht, wird grenzenlos erpressbar und riskiert dabei, dass beide Prinzipien einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden: Die Chance, materielles Erbe aus Dankbarkeit für die Unversehrtheit und aus Sympathie für die Verfolgten dieser Welt einzusetzen, ist nicht vom Staat als Hort des Rechts, sondern vom einzelnen Menschen als Hort der Barmherzigkeit wahrzunehmen.

ROBERT NEF